

# STIFTUNGSURKUNDE

---

## A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen

### Art. 1 Name und Art der Stiftung

Unter dem Namen "Stiftung Succursus" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert, indem sie sich hauptsächlich aus verschiedenen Fonds zusammensetzt.

### Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Gallen/Schweiz.

Der Sitz der Stiftung kann vom Stiftungsrat - vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde - an einen anderen Ort verlegt werden.

### Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt, Personen, welche zu Lebzeiten oder von Todes wegen Vermögenswerte einem bestimmten wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zukommen lassen wollen, ein Gefäss zu bieten. Dazu können diese Personen insbesondere auch als Mitstifter innerhalb der Stiftung Succursus separate Fonds errichten, welche einen nach ihren Vorstellungen genau umschriebenen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Die einzelnen Fonds und die Stiftung als solche können nur Zwecke verfolgen, die im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften gemeinnützig sind und soziale, karitative, humanitäre, kulturelle, medizinische, wissenschaftliche und/oder ökologische Zwecke verfolgen.

Die Stiftung motiviert potentielle Mitstifter zur Errichtung von Fonds innerhalb der Stiftung und macht die Möglichkeiten der Stiftung einem breiten Publikum bekannt.

#### Art. 4 **Fonds**

Ein Fonds entsteht, indem ein oder mehrere Stifter durch Anschlussvertrag oder Verfügung von Todes wegen zugunsten eines Fonds in der Stiftung Succursus Vermögenswerte für einen näher umschriebenen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck, zur Verfügung stellt.

Jeder einzelne Fonds bildet innerhalb der Stiftung im Sinne einer unselbständigen Stiftung ein eigenes Gebilde mit eigenem Namen.

Die Fonds werden in der Regel durch eine eigene Fondsleitung geführt, welche die Erfüllung des Fondszweckes durch Verwendung der fondseigenen Mittel verwirklichen. Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Fondsvermögens obliegt der Stiftung.

Die Beziehungen der einzelnen Fonds zur Stiftung sind im Allgemeinen durch die Stiftungsurkunde und das Stiftungsreglement und im Speziellen durch den Anschlussvertrag (Urkunde über die Fonderrichtung) und dem allfälligen Fondsreglement geregelt.

#### Art. 5 **Gemeinschaftsfonds**

Der Stiftungsrat betreibt innerhalb der Stiftung einen Gemeinschaftsfonds. Diesem kommen diejenigen Mittel zu, die der Stiftung Succursus ohne eine besondere Fondswidmung zugewendet werden. Der Zweck dieses Gemeinschaftsfonds ist es:

- Einzelne, besondere Projekte der einzelnen Fonds zu fördern, welche die Mittel

dieses Fonds übersteigen.

- Projekte zu fördern und zu initiieren, welche der beruflichen Eingliederung von Personen dienen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, allein auf dem freien Arbeitsmarkt eine ihren finanziellen und sozialen Bedürfnissen angemessene Anstellung zu finden.
- Schenkungen zu verwalten, welche der Stiftung Succursus für Einzelprojekte mit einem besonderen gemeinnützigen Zweck zugewandt wurden.

#### Art. 6 **Vermögen**

Der Stifter widmete der Stiftung als Anfangsvermögen Fr. 5'000.00 in bar. Darüber hinaus leistet er zusammen mit den ersten Stiftungsräten unentgeltliche Arbeit zum Aufbau der Stiftung. Das weitere Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch die Zuwendungen an die einzelnen Fonds sowie durch freiwillige Zuwendungen und zweckgebundene Schenkungen an die Stiftung als solche. Der Stiftungsrat und die Fondsleitungen sind bemüht, zusätzliche Stiftungsmittel zu beschaffen und die einzelnen Fondsvermögen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Vermögen der einzelnen Fonds und dem der Stiftung als solche zustehenden, übrigen Vermögen. Die Vermögen der einzelnen Fonds werden durch die Stiftung gemeinschaftlich angelegt.

Die Vermögensanlage soll unter angemessener langfristiger Sicherheit einen möglichst grossen Vermögensertrag zu möglichst geringen Kosten generieren. Die Anlagevorschriften des Gesetzes über die berufliche Vorsorge sind dabei wegleitend. Abweichungen davon sind insbesondere zulässig, wenn sie durch die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte oder durch besondere Stiftungszwecke begründet sind.

## Art. 7 **Verwendung der Vermögensüberschüsse**

Nach Deckung der bei der Stiftung anfallenden allgemeinen Kosten wird der Nettoüberschuss der Vermögenserträge (unter Berücksichtigung der Kapitalgewinne und Kapitalverluste) alljährlich zu 80% den verschiedenen Fonds nach Massgabe ihres Fondsvermögens zugewiesen.

Die restlichen 20% werden für die Bedürfnisse der Gesamtstiftung und für die Bildung von Wertschwankungsreserven verwendet. Solange die Stiftung nicht über genügend hohe Wertschwankungsreserven verfügt, kann diesen ein zusätzlicher Anteil zugewiesen werden, falls die Vermögenserträge höher sind als die doppelte Inflationsrate.

Die einzelnen Fonds können - soweit im Fondsreglement nicht etwas anders bestimmt ist - nicht nur die jährlichen Erträge, sondern kontinuierlich auch das Fondsvermögen als solches (Vermögenssubstanz) zur Erfüllung ihres Fondszweckes verwenden.

---

## **B. Organisation**

### Art. 8 **Organe**

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- die Leitungen der einzelnen Fonds (Fondsleitungen).

### Art. 9 **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er besteht aus drei bis fünfzehn natürlichen Personen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat bestimmt seine jeweilige Grösse selbst. Er wählt seine Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

#### Art. 10 **Amtsdauer**

Der Stifter und maximal zwei vom Stiftungsrat einstimmig ernannte Mitstifter gehören dem Stiftungsrat als Mitglieder mit unbeschränkter Amtsdauer an.

Die Amtsdauer der übrigen, gewählten Mitglieder des Stiftungsrates dauert maximal fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2010, hat eine Bestätigungswahl aller gewählten Mitglieder zu erfolgen. Während jeder Amtsdauer müssen mindestens 10% der Stiftungsratsmitglieder wechseln (bei neunköpfigem Stiftungsrat je 1 Mitglied, bei grösserem Stiftungsrat je 2 Mitglieder).

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgewählt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

#### Art. 11 **Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen namentlich alle Befugnisse zu, die in Stiftungsurkunde, in den Stiftungsreglementen und in den Anschlussverträgen bzw. Fondsreglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und allfälligen Beauftragten und Angestellten;
- b. Änderung der Stiftungsurkunde;
- c. Erlass der Stiftungsreglemente;
- d. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- e. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- f. Abnahme der Jahresrechnung;
- g. Aufnahme der einzelnen Fonds mittels Anschlussverträgen in die Stiftung;
- h. Überwachung des Stiftungszweckes;
- i. Festlegung der Grundsätze der Entschädigung der Stiftungsräte, welche besondere Aufgaben wahrnehmen und der Beauftragten und Angestellten;
- j. Ernennung der Vertreter des Stiftungsrates in den Fondsleitungen;
- k. Genehmigung der Anträge und Beschlüsse der Fondsleitungen;
- l. Leistungsausrichtung im Rahmen des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, der Stiftungsreglemente und der Anschlussverträge bzw. Fondsreglemente;
- m. Übrige Aufgaben, welche keinem anderen Organ obliegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse) zu delegieren. Er kann überdies im Stiftungsreglement auch beratende Gremien vorsehen.

Die Führung der Tagesgeschäfte der Stiftung kann er auch an Angestellte oder an Dritte delegieren. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer mit der operativen Leitung der Stiftung beauftragen.

#### Art. 12 **Vertretung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht dabei ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

### Art. 13 **Stiftungsreglemente**

Über die in dieser Stiftungsurkunde festgehaltenen Regelungen hinaus erlässt der Stiftungsrat die erforderlichen Stiftungsreglemente. Der Stiftungsrat genehmigt überdies auf Antrag der Fondsleitungen deren Fondsreglemente.

Das erste Stiftungsreglement wurde durch den Stifter selbst erlassen und ist durch den ersten Stiftungsrat zu genehmigen.

### Art. 14 **Fondserrichtung**

Die Errichtung von Fonds innerhalb der Stiftung erfolgt, indem ein Dritter als Mitstifter der Stiftung mittels Anschlussvertrag unwiderruflich Vermögenswerte zu besonders umschriebenen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuwendet. Dies im Willen, dass diese Vermögenswerte innerhalb der Stiftung einen einzelnen Fonds bilden und von der Stiftung zusammen mit den übrigen Fondsvermögen verwaltet und bewirtschaftet werden.

Der Anschlussvertrag, mit welchem auch die erste Fondsleitung bestimmt und das Fondsreglement erlassen wird, wird analog den Vorschriften bei der Stiftungsgründung abgeschlossen. Der Anschlussvertrag und das allenfalls damit erlassene Fondsreglement bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates und werden der Aufsichts- und der Steuerbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Bedürfen einzelne Bestimmungen des Anschlussvertrages der Ergänzung, sind diese - soweit sie nicht vom Mitstifter erlassen werden können - von der Fondsleitung zusammen mit dem Stiftungsrat vorzunehmen.

Die Errichtung eines Fonds kann in analoger Weise auch mittels Verfügung von Todes wegen erfolgen.

## Art. 15 **Fondsleitungen**

Jeder Fonds wird durch eine eigene Fondsleitung verwaltet. Diese hat die Aufgabe, über die Verwendung der dem Fonds zugewiesenen Mittel und Erträge zu bestimmen und mit diesen den Fondszweck bestmöglich zu erfüllen.

Die Fondsleitung hat ihre Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dem Stiftungsrat zur Prüfung zu unterbreiten. Der Stiftungsrat genehmigt diese Beschlüsse, wenn sie Sinn und Zweck des Fonds und der Stiftung nicht widersprechen.

Die einzelnen Fonds treten in der Regel unter dem ihnen vom Fondsgründer zugedachten Namen auf - mit Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Stiftung Succursus.

Beläuft sich das Vermögen eines Fonds über Fr. 100'000.00, entsendet der Stiftungsrat zwingend ein Mitglied in die entsprechende Fondsleitung.

Sinkt das Vermögen einzelner Fonds unter das für den Stiftungszweck notwendige Mindestkapital und ist der Fondszweck so nicht mehr erfüllbar, ist der Fonds aufzulösen. Sein Restvermögen wird dem Gemeinschaftsfonds zugewiesen.

## Art. 16 **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich überprüft und die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde (insbesondere des Stiftungszwecks) überwacht.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.



---

## **C. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung**

### **Art. 17 Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 bzw. Art. 86 ZGB zu beantragen.

Der Stifter und bezüglich der einzelnen Fonds die Fondsgründer sind berechtigt, gemäss den Bestimmungen von Art. 86a ZGB Zweckänderungen zu beantragen.

### **Art. 18 Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrates erfolgen.

Bei der Aufhebung wandelt der Stiftungsrat das Vermögen der einzelnen Fonds in selbständige Stiftungen um oder überträgt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

St. Gallen, 3. Oktober 2006

Der Stifter und erster Präsident

Dr. Felix Schmid